

Gemeinde Sistrans

Bezirk Innsbruck-Land

6073 Sistrans, Tel. 0512/377214, FAX 377214-40, gemeinde@sistrans.at, www.sistrans.at



Amtsleitung

Sachbearbeiter: Andreas Kirchmair
gemeinde@sistrans.at
Sistrans, am 05.02.2024

Kundmachung zur 17. Sitzung des Gemeinderates

Termin: Montag, 08.01.2024, 19:00 Uhr
Ort: Gemeindeamt Sistrans, Sitzungszimmer

Anwesend:

Bgm Mag. Johannes Piegger
BGM-Stv.in Maria Trauner
GV Ing. Othmar Knoflach
GV Nataša Oberleiter, BA
GV Alexander Rudig
GR Dr.in Beate Beer-Sandner
GR Dipl. Päd., OSR Wolfgang Frenzel
GR Birgit Knoflach
GR Christian Kofler
GR Mag. Dr. Hermann Öggl
GR Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.Ing. Markus Scheuringer
GR Johann Schweiger
GR Mag. Philipp Siebenrock
EGR Jonas Gapp
EGR Mariella Quintus
Schriftführer Andreas Kirchmair

Vertretung für Herrn Dr. Johann Stötter
Vertretung für Frau DI Ulrike Umshaus

Abwesend:

GR Dr. Johann Stötter
GR DI Ulrike Umshaus

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2024
4. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Finanzplan 2024-2027
5. Beratung und Beschlussfassung über die Wertgrenze ab welcher Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss gem. § 16 Abs. 3 VRV zu begründen sind.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Abwassergebühr und der Wassergebühr
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Grundkaufs
8. Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung zur Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans
9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen
10. Beratung und Beschlussfassung über die Ausführungsplanung, Ausschreibung und örtliche Bauleitung betreffend Verlängerung Hackhofweg
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschluss

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Sitzung am 18.12.2023 musste wegen einer Erkrankung des Bürgermeisters verschoben werden. Der Gemeinderat ist vollzählig und somit beschlussfähig.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2023 werden genehmigt und unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2024

Der Voranschlag 2024 wurde in einer Arbeitssitzung des Gemeinderates bereits besprochen.

Der Bürgermeister erläutert wesentliche Zahlen des Budgets 2024

	VA 2023		VA 2023	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Abgabenertragsanteile, etc.	3.061.200		3.065.400	
Sozialausgaben, Einbehalte Land Tirol		1.172.150		1.292.150
Saldo / Differenz	1.889.050		1.773.250	
			-115.800	

Auf Grund der steigenden Ausgaben für Soziales, die vom Land Tirol bei der Überweisung der Abgabenertragsanteile in Abzug gebracht werden, ergibt sich ein Differenz in Höhe von 115.800 € gegenüber dem VA 2023.

Die Lohnansätze für die öffentlichen Bediensteten steigen im Jahr 2024 um 9,15 %. Dies bedeutet für die Gemeinde Sistrans eine Steigerung der Gehaltskosten im Ausmaß von 141.500 €, wobei Vorrückungen im Voranschlag berücksichtigt wurden.

Folgende wichtigen Projekte und Ausgaben stehen im Jahr 2024 an:

Ausfinanzierung Mehrzweckgebäude / Gemeindeamt

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2024 Ausgaben	FH-VA 2024 Einnahmen
1/846020-061000	Gemeindeamt Neu	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	812.400,00	
2/846020+346900	Gemeindeamt Neu	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen		170.000,00
2/846020+829900	Gemeindeamt Neu	Sonstige Erträge (Zuführung aus der operativen Gebarung)		42.400,00
2/846020+871100	Gemeindeamt Neu	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel		600.000,00

Die Mehrkosten laut Forderung der NHT in Höhe von € 252.000 für das Gebäudes Unterdorf 9 sind im Voranschlag enthalten.

Der Bürgermeister bestätigt, dass DI Markus Scheuringer als Obmann des Überprüfungsausschusses beim Gespräch mit der NHT betreffend Abrechnung dabei sein soll.

Reservefläche sozialer Wohnbau

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2024 Ausgaben	FH-VA 2024 Einnahmen
1/840010-001000	Grundbesitz	Unbebaute Grundstücke (Reservefläche für soz. Wohnbau)	260.000,00	
2/840010+346900	Grundbesitz	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen		260.000,00

Gemeindestraßen

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2024 Ausgaben	FH-VA 2024 Einnahmen
1/612000-001000	Gemeindestraßen	Grundablöse	10.000,00	
1/612000-002000	Gemeindestraßen	Gehsteig-Asphaltierung-Straßenbau	50.000,00	
1/612000-002002	Gemeindestraßen	Asphaltierung-Gemeindegebiet	30.000,00	
1/612000-002005	Gemeindestraßen	Straßenbauten Wohnbau Hackhof II	110.000,00	
2/612000+871100	Gemeindestraßen	Bedarfszuweisung - Gemeindestraßen		69.700,00

PV-Anlage Kabinengebäude

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2024 Ausgaben	FH-VA 2024 Einnahmen
1/870040-010010	PV-Anlage Kabinengebäude	Gebäude und Bauten	44.500,00	
2/870040+300000	PV-Anlage Kabinengebäude	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern		22.100,00
2/870040+829900	PV-Anlage Kabinengebäude	Zuführung aus der operativen Gebarung		9.100,00
2/870040+871100	PV-Anlage Kabinengebäude	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel		13.300,00

Sanierung Kunstrasen, Dach Kabinengebäude

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2024 Ausgaben	FH-VA 2024 Einnahmen
1/262000-614900	Sportplätze	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten - einmalig - Dach Kabinengebäude	10.000,00	
1/262000-619000	Sportplätze	Instandhaltung von Sonderanlagen - Sportanlage	400.000,00	
2/262000+300000	Sportplätze	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern		117.000,00
2/262000+861000	Sportplätze	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern		100.000,00

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Ergebnisses der Ausschreibung für die Sanierung des Kunstrasenplatzes ein Gespräch im Sportausschuss erforderlich ist. Bei der Sanierung sind Einsparungen erforderlich. Auf Vorschlag von Markus Scheuringer soll der Budgetansatz an die zu erwartenden Kosten angepasst werden.

Feuerwehr

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2024 Ausgaben	FH-VA 2024 Einnahmen
1/163000-020010	Freiwillige Feuerwehren	Neuanschaffung Atemschutzgeräte 2024	12.500,00	
1/163000-617900	Freiwillige Feuerwehren	Instandhaltung von Fahrzeugen - Umbau KLF 2024	10.000,00	
2/163000+861000	Freiwillige Feuerwehren	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (Förderung)		2.000,00
2/163000+867900	Freiwillige Feuerwehren	Transfers von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Beitrag Kameradschaftskasse)		5.000,00

Investitionen

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2024 Ausgaben
1/820000-040001	Wirtschaftshöfe	Fahrzeuge - Anhänger	25.000,00

Gemeinsames Bauamt

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2024 Ausgaben
1/030000-400900	Bauamt	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) - einmalig (Tablet Martin Gapp)	700,00
1/030000-752000	Bauamt	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	28.000,00

Weitere Maßnahmen

Qualitätsdialog Jugendzentrum 1.000 €, Vorträge Gesundes Sistrans 2.000 €

Änderungen gegenüber der Auflage

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2024 Ausgaben	12.12.2023
1/612000-002005	Gemeindestraßen	Straßenbauten Wohnbau Hackhof II	110.000,00	90.000,00
1/851000-004000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Kanalerweiterung	50.000,00	30.000,00
1/850000-004000	Betriebe der Wasserversorgung	Erweiterung Wasserleitung	50.000,00	30.000,00
1/212000-752100	Mittelschulen	Betriebsbeiträge HS an Gemeinden	73.700,00	34.000,00
1/213000-752100	Sonderschulen	Betriebsbeiträge Sonderschulen an Gemeinden	4.000,00	1.500,00
1/214000-752100	Polytechnische Schulen	Betriebsbeiträge Polyt. Schule an Gemeinden	5.000,00	1.500,00

Der Saldo (5) „Geldfluss aus der Voranschlagswirksamen Gebarung“ weist einen negativen Saldo von 667.200,00 € auf.

Stand der liquiden Mittel mit 29.12.2023:

Girokonto per 29.12.2023	1.429.231,11 €
Termingeld per 29.12.2023	300.000,00 €
Lieferverbindlichkeiten per 29.12.2023	- 67.104,71 €
Kundenforderungen per 29.12.2023	220.273,04 €
	1.882.399,44 €
Fröschl (Wassermahd, Puitnegg, Farmachweg)	- 165.000,00 €
	1.717.399,44 €

Der negative Saldo des Finanzierungshaushaltes wird durch den Überschuss aus den liquiden Mitteln bedeckt.

Der Bürgermeister erläutert den Voranschlag 2024. Die Änderung (Erhöhung der Ausgaben von €100.000) bezüglich der Sanierung des Kunstrasenplatzes war in der Vorlage zur Beschlussfassung am 08.01.2024 nicht enthalten, ist aber in den nachfolgenden Aufstellungen berücksichtigt

Ergebnishaushalt

Voranschlag 2024

Gemeinde Sistrans

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.084.000,00	4.231.800,00	5.241.649,74
212	Erträge aus Transfers	2.136.400,00	2.050.900,00	2.160.716,17
213	Finanzerträge	2.500,00	200,00	290,39
21	Summe Erträge	6.222.900,00	6.282.900,00	7.402.656,30
221	Personalaufwand	1.527.500,00	1.386.000,00	1.255.062,46
222	Sachaufwand	2.507.800,00	2.248.400,00	1.954.781,02
223	Transferaufwand	2.567.100,00	2.287.800,00	2.025.076,92
224	Finanzaufwand	117.000,00	82.600,00	713.613,44
22	Summe Aufwendungen	6.719.400,00	6.004.800,00	5.948.533,84
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-496.500,00	278.100,00	1.454.122,46
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	148.576,97
240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	66,42
SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230 - 240)	0,00	0,00	148.510,55
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01)	-496.500,00	278.100,00	1.602.633,01

Finanzierungshaushalt

Voranschlag 2024

Gemeinde Sistrans

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalte

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
OPERATIVE GEBARUNG				
311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	4.079.400,00	4.181.700,00	4.390.323,50
312	Einzahlungen aus Transfers	2.061.900,00	1.974.500,00	2.047.756,02
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	2.500,00	200,00	290,39
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	6.143.800,00	6.156.400,00	6.438.369,91
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.512.700,00	1.373.800,00	1.226.918,49
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.530.800,00	1.494.500,00	1.223.529,27
323	Auszahlungen aus Transfers	2.458.700,00	2.148.400,00	2.099.331,11
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	117.000,00	82.600,00	16.715,11
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	5.619.200,00	5.099.300,00	4.566.493,98
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	524.600,00	1.057.100,00	1.871.875,93
INVESTIVE GEBARUNG				
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	696.432,32
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	235.500,00	474.100,00	190.618,74
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	235.500,00	474.100,00	887.051,06
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.522.200,00	2.024.300,00	3.733.400,22
342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	30.400,00	0,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	108.400,00	139.400,00	127.794,78
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.661.000,00	2.163.700,00	3.861.195,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-1.425.500,00	-1.689.600,00	-2.974.143,94
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-900.900,00	-632.500,00	-1.102.268,01

Voranschlag 2024

Gemeinde Sistrans

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalte

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT				
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	430.000,00	700.000,00	1.500.000,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltauschs bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	430.000,00	700.000,00	1.500.000,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	196.300,00	177.500,00	102.981,12
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltauschs bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	196.300,00	177.500,00	102.981,12
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	233.700,00	522.500,00	1.397.018,88
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-667.200,00	-110.000,00	294.750,87

Wolfgang Frenzel fragt, woher könnte die Gemeinde zusätzliche Gelder erhalten, bzw. wo Einsparungen erzielt werden können. Laut Bürgermeister muss die Gemeinde bei den Personalkosten sparsam kalkulieren. Die Gemeinde kann Einnahmen nur in geringem Ausmaß durch Gebührenerhöhungen steigern. Bei vielen Ausgaben ist die Gemeinde vom Bund und Land abhängig. Die Gemeinde muss sich in Zukunft bei Investitionen einschränken. Förderungen aus der kolportierten „Zusatzmilliarde“ beim Finanzausgleich sind im Budget teilweise enthalten. Wie zusätzliche Förderungen abgewickelt werden, ist noch nicht bekannt. Knoflach Othmar fragt, wann der Fußballplatz spätestens saniert werden muss. Er befürchtet, dass der Sportplatz doch

teurer wird. Daher sei eine Kostenüberschreitung und insbesondere Überschreitungen der variablen Leistungspositionen (z.B. Abtrag und Erneuerung der Elastikschicht) durch die örtliche Bauaufsicht bereits im Zuge der Baumaßnahmen zu überwachen und erforderlichenfalls zu stoppen. Othmar Knoflach erwartet sich bei der Mehrkostenforderung für das Objekt U9 nach der Prüfung eines unabhängigen Sachverständigen eine deutliche Kostenreduktion. Sind dann noch Reserven für zusätzliche Ideen vorhanden? Der Bürgermeister führt dazu aus, dass der Voranschlag defensiv konzipiert ist. Für dringend notwendige Vorhaben besteht auf Grund der weiter vorhandenen liquiden Mittel ein Spielraum. Markus Scheuringer fragt, ob die Förderungen für den Fußballplatz auch für andere Projekte abgeholt werden könnten. Der Bürgermeister erklärt, dass die Förderung von € 125.000 zweckgebunden ist. Die KIG-Mittel sind nicht zweckgebunden.

Ein Kunstrasenplatz hält im Schnitt 15 Jahre. Der Platz ist 18 Jahre alt. Die Sanierung kann nicht mehr lange aufgeschoben werden. Philipp Siebenrock betont, dass die Sanierung schon vor 4-5 Jahren gemacht hätte werden sollen. Eine Verschiebung um ein Jahr wird nicht viel bringen. Er war der Meinung, dass die Sanierung schon gesichert wäre.

Der Sportverein wird sich mit Eigenleistungen an der Sanierung des Kunstrasens beteiligen. Der Bürgermeister führt aus, dass die Gemeinde Reserven aus der Vergangenheit hat. Diese stehen für kurzfristige Erfordernisse zur Verfügung

Maria Trauner bedauert, dass wenig Mittel für die Altenbetreuung zur Verfügung stehen. Auch Birgitt Knoflach betont, dass in unserer Gemeinde eine Tagesbetreuung geschaffen werden sollte. Der Sozialausschuss wird Informationen dazu in anderen Gemeinden einholen. Es soll ein Projekt mit einem Kostenrahmen ausgearbeitet werden.

Markus Scheuringer ersucht, die Vereinsförderungen losgelöst vom Budget zu diskutieren. Für Fußball wird nach seiner Meinung zu viel Geld eingesetzt. Alexander Rudig entgegnet, dass sich der Sportverein eine Sanierung nie leisten könnte. Es spielen ca. 100 Kinder auf dem Platz. Derzeit sind 7 Mannschaften aktiv. Mit den Trainingseinheiten ist der Platz nahezu ausgebucht. Maria Trauner regt an, dass aktiv Sponsoren für die Sanierung gesucht werden sollte. Philipp Siebenrock führt aus, dass das Budget der Sektion Fußball auf Null ausgeht. Es bekommt kein Spieler etwas bezahlt.

Der Bürgermeister führt aus, dass die günstigste Variante laut Ausschreibung ca. € 430.000 kostet. Der Aufwand für eine zweckmäßige Sanierung würde ca. € 500.000 betragen. Dabei wird der Schotterunterbau belassen, aber kaputte Teile des Elastikunterbaus ausgetauscht und ein neuer Kunstrasen verlegt. Laut Markus Scheuringer sollen daher Kosten von € 500.000 im Budget berücksichtigt werden, statt € 400.000.

Der Haushaltsvoranschlag wird mit der der Änderung beschlossen, dass für die Sanierung des Kunstrasenplatzes € 500.000 im Budget berücksichtigt werden, statt 400.000.

Othmar Knoflach und Maria Trauner enthalten sich der Stimme, da über die Angebotspreise für die Sanierung des Kunstrasenplatzes anlässlich der heutigen GR - Sitzung (08.01.2024) erst kurzfristig informiert wurde. Die Erhöhung auf der Ausgabenseite um €100.000 war im zudem im vorgelegten Entwurf des Voranschlages nicht enthalten, sodass eine Zustimmung durch die Vizebürgermeisterin Maria Trauner und den GV Othmar Knoflach zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein:	Enthaltung: 2	Befangen:
--------	-------	---------------	-----------

4. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Finanzplan 2024-2027

Voranschlag 2024 (Plan 2025 - 2028)

Gemeinde Sistrans

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.084.000,00	4.073.400,00	4.149.600,00	4.235.800,00	4.309.300,00
212	Erträge aus Transfers	2.136.400,00	1.279.800,00	1.251.400,00	1.254.400,00	1.259.500,00
213	Finanzerträge	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
21	Summe Erträge	6.222.900,00	5.355.700,00	5.403.500,00	5.492.700,00	5.571.300,00
221	Personalaufwand	1.527.500,00	1.569.600,00	1.615.600,00	1.662.500,00	1.711.500,00
222	Sachaufwand	2.507.800,00	1.853.500,00	1.806.700,00	1.678.700,00	1.648.900,00
223	Transferaufwand	2.567.100,00	2.653.200,00	2.750.700,00	2.854.500,00	2.964.800,00
224	Finanzaufwand	117.000,00	108.900,00	100.500,00	91.800,00	83.000,00
22	Summe Aufwendungen	6.719.400,00	6.185.200,00	6.273.500,00	6.287.500,00	6.408.200,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-496.500,00	-829.500,00	-870.000,00	-794.800,00	-836.900,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230 - 240)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01)	-496.500,00	-829.500,00	-870.000,00	-794.800,00	-836.900,00

Voranschlag 2024 (Plan 2025 - 2028)

Gemeinde Sistrans

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
OPERATIVE GEBARUNG						
311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	4.079.400,00	4.061.400,00	4.149.600,00	4.219.800,00	4.309.300,00
312	Einzahlungen aus Transfers	2.061.900,00	1.205.400,00	1.177.000,00	1.180.000,00	1.185.100,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	6.143.800,00	5.269.300,00	5.329.100,00	5.402.300,00	5.496.900,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.512.700,00	1.553.400,00	1.599.400,00	1.646.800,00	1.695.300,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.530.800,00	1.003.900,00	973.300,00	863.100,00	872.900,00
323	Auszahlungen aus Transfers	2.458.700,00	2.544.800,00	2.642.300,00	2.746.100,00	2.856.400,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	117.000,00	108.900,00	100.500,00	91.800,00	83.000,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	5.619.200,00	5.211.000,00	5.315.500,00	5.347.800,00	5.507.600,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	524.600,00	58.300,00	13.600,00	54.500,00	-10.700,00
INVESTIVE GEBARUNG						
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	235.500,00	96.300,00	96.300,00	96.200,00	96.200,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	235.500,00	96.300,00	96.300,00	96.200,00	96.200,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.522.200,00	525.400,00	258.900,00	258.900,00	258.900,00
342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	30.400,00	30.400,00	30.400,00	30.400,00	30.400,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	108.400,00	108.400,00	108.400,00	108.400,00	108.400,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.661.000,00	664.200,00	397.700,00	397.700,00	397.700,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-1.425.500,00	-567.900,00	-301.400,00	-301.500,00	-301.500,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-900.900,00	-509.600,00	-287.800,00	-247.000,00	-312.200,00

Voranschlag 2024 (Plan 2025 - 2028)

Gemeinde Sistrans

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	430.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltauses bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	430.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	196.300,00	202.400,00	208.700,00	215.200,00	222.000,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltauses bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	196.300,00	202.400,00	208.700,00	215.200,00	222.000,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	233.700,00	-202.400,00	-208.700,00	-215.200,00	-222.000,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-667.200,00	-712.000,00	-496.500,00	-462.200,00	-534.200,00

Der Bürgermeister erläutert, dass unter Fortschreibung der Ansätze des Jahres 2024 in den nächsten Jahren kein finanzieller Spielraum für die Umsetzung von neuen Projekten besteht. Ein bereits für das Jahr 2024 geplanter Umbau des Hortes muss verschoben werden. Es stehen auch weitere Sanierungen von Gemeindestraßen (insbesondere Perlachweg) an. Aus Sicht des Bürgermeisters ist die Ausgestaltung des Finanzausgleiches dringend zu hinterfragen.

Der mittelfristige Finanzplan wird mit der Änderung von Mehrkosten von € 100.000 für die Sanierung des Kunstrasenplatzes beschlossen.

Bürgermeister-Stv.in Maria Trauer und Othmar Knoflach enthalten sich der Stimme, da der MFP auf dem VA 2024 aufbaut und die Enthaltung daher eine logische Folge bedeutet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein:	Enthaltung: 2	Befangen:
--------	-------	---------------	-----------

5. Beratung und Beschlussfassung über die Wertgrenze ab welcher Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss gem. § 16 Abs. 3 VRV zu begründen sind.

Der Gemeinderat beschließt, dass Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von EUR 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

6. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Abwassergebühr und der Wassergebühr

Die Gemeinde Sistrans hat in der Vergangenheit die Anschlussgebühren und die laufenden Gebühren für Wasser und Kanal gemäß den Mindestansätzen, die für die Inanspruchnahme von Förderungen bzw. Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds vom Land Tirol gefordert sind, festgesetzt. Ein Vergleich mit den Gebühren der Nachbargemeinden zeigt, dass die Gebühren der Gemeinde Sistrans auf niedrigem Niveau sind. Auf Grund des enger werdenden finanziellen Spielraumes schlägt der Bürgermeister daher vor, die Gebühren über die geforderten Mindestansätze anzupassen. Die erhöhten Gebühren sind erstmals mit der Abrechnung im vierten Quartal 2024 angewendet.

Um Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds vom Land zu erhalten, müssen die Wasser - Kanalgebühren zumindest auf den von der Landesregierung vorgeschriebenen Mindestsatz angehoben werden.

Die Mindestgebühren nach § 4 der von der Tiroler Landesregierung am 17.10.2023 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds werden vom Amt der Tiroler Landesregierung für das Jahr 2024 wie folgt bekanntgegeben:

Mindest-Abwassergebühr:

pro m³ Wasserverbrauch 2,53 €/m³ inkl. USt. (seit 2022: 2,36 €/m³)

Mindest-Wassergebühr:

pro m³ Wasserverbrauch 0,50 €/m³ inkl. USt. (seit 2022: 0,47 €/m³)

Gemäß Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 gelten für im Jahr 2024 eingereichte Ansuchen um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft folgende Mindestgebühren, jeweils zum Zeitpunkt des Ansuchens:

Abwasserentsorgung:

Mindest-Anschlussgebühr: pro m³ umbautem Raum: 6,35 €/m³ (seit 2018: 5,85 €/m³)

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sistrans über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren vom 26.02.2018, zuletzt geändert am 08.11.2021 wird geändert wie folgt

§ 2 Anschlussgebühr

A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer

(5) Die Anschlussgebühr für Gebäude beträgt einmalig 6,35 Euro inkl. Ust. pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens jedoch € 650,00 inkl. Ust. pro Grundstück, für Schwimmbäder pro m³ Fassungsraum € 15,00 inkl Ust.

§ 3 Laufende Gebühr

(4) Als Grundgebühr wird für jede Wohneinheit und jeden Betrieb jährlich ein Betrag von € 234,00 inkl. Ust. vorgeschrieben, womit 90 m³ der Bemessungsgrundlage abgegolten sind. Für jede weitere Wohneinheit in einem Wohngebäude, die nur von einer Person bewohnt wird, beträgt die Grundgebühr € 104,00 inkl. Ust. womit 40 m³ der Bemessungsgrundlage abgegolten sind.

Vom Wasserbezug, der die Grundgebühr überschreitet, werden pro Haushalt 10 m³ für jene Wassermenge abgezogen, die nicht in das Kanalnetz gelangt (z.B. Rasen-/ Blumengießen).

(5) Die weitere Gebühr beträgt € 2,60 inkl. Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.

B) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswässer

2. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt € 3,25 inkl. Ust. pro m² der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Kanalanschlussgebühr tritt mit 01.02.2024 in Kraft.

Die Änderung der Kanalbenützungsgebühr tritt mit dem nächsten Abrechnungszeitraum in Kraft.

Die von der Gemeinde Sistrans verrechneten Wasserbenützungsgebühren sind wesentlich geringer als jene der anderen Gemeinden im südöstlichen Mittelgebirge.

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sistrans über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren vom 29.01.2018, zuletzt geändert am 08.11.2021 wird geändert wie folgt

§ 2 Anschlussgebühr für verbaute Grundstücke

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig pro Kubikmeter umbautem Raum € 2,90 inkl. Ust., mindestens jedoch € 650,00 inkl. Ust. pro Grundstück, für Schwimmbäder pro m³ Fassungsraum € 15,00 inkl. Ust.

§ 3 Anschlussgebühr für unverbaute Grundstücke

(2) Für unverbaute Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr € 650,00 inkl. Ust.

§ 4 Laufende Gebühr

(3) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit bzw. für jedes Wohngebäude oder für jeden Betrieb € 60,00 inkl. Ust. womit 100 m³ der Bemessungsgrundlage abgegolten sind. Für jede weitere Wohneinheit, die nur von einer Person bewohnt wird, beträgt die Grundgebühr € 30,00 inkl. Ust. womit 50 m³ der Bemessungsgrundlage abgegolten sind.

(4) Die weitere Gebühr beträgt € 0,60 inkl. Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung der Wasserbenutzungsgebühr tritt mit dem nächsten Abrechnungszeitraum in Kraft. Die Änderung der Wasseranschlussgebühr tritt mit 01.02.2024 in Kraft.

In den Folgejahren sollen die Gebühren im selben Verhältnis steigen, wie die vom Land geforderten Mindestgebühren für Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans beschließt die genannten Änderungen der Verordnungen für die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren und Wasserbenutzungsgebühren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

7. Beratung und Beschlussfassung über eine Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Grundkaufs

Mit Kaufvertrag vom 11.12.2020 hat die Gemeinde Sistrans das neu gebildete Gst. 163 mit einer Fläche von 2.572 m² zum Kaufpreis von € 140,-- pro m² für sozialen Wohnbau erworben. Als Kaufpreis wurde ein Betrag von € 360.080,-- vereinbart. Die zweite Kaufpreisrate von € 244.340,- ist binnen drei Jahren nach allseitiger grundbuchsfähiger Unterfertigung des Kaufvertrags fällig. Die Fälligkeit ist nun eingetreten.

Zur Finanzierung des Kaufpreises hat die Gemeinde 4 Banken zur Angebotsabgabe eingeladen. Die Raiffeisen Regionalbank Hall und die Hypo Bank haben fristgerecht Angebote gelegt. Das Angebot der Tiroler Sparkasse ist verspätet eingelangt und wurde ausgeschieden. Bestbieter ist die Raiffeisen Regionalbank Hall mit einem Angebot für einen variablen Zinssatz von 4,325%, bei Angebotserstellung, Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 0,35 Prozentpunkten, ohne Rundung. Die Verzinsung erfolgt dekursiv, klm./360. Die Rückführung erfolgt in 120 monatlichen Pauschalraten. Es werden keine laufenden und keine einmaligen Kosten eingehoben.

Der Bürgermeister bringt die Prüfung gemäß Dokumentation zu Finanzgeschäfte zur Kenntnis.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans beschließt die Aufnahme eines Kredits in Höhe von € 260.000 bei der Raiffeisen Regionalbank Hall mit einem variablen Zinssatz von 4,325% bei Angebotserstellung, Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 0,35 Prozentpunkten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

8. Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung zur Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans

Die Gemeinden Aldrans und Lans haben im Jahr 2023 die Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans“ zur gemeinsamen Besorgung der Verwaltungsaufgaben des Bauwesens gegründet. Ziel und Zweck dieser Vereinbarung sind die gemeinsame Abwicklung der baurelevanten Verwaltungstätigkeiten, um deren Verwaltungsabläufe in qualitativer und rechtlicher Sicht zu optimieren sowie ein bestmögliches Bürgerservice gewährleisten zu können. Die Verwaltungsgemeinschaft Aldrans-Lans hat noch Kapazitäten für die Aufnahme der Gemeinde Sistrans. Nach dem Ausscheiden einer vollbeschäftigten Verwaltungsangestellten empfiehlt der Bürgermeister den Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft Bauwesen.

Der Bürgermeister bringt die Satzung der geplanten Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“ zur Kenntnis.

Vereinbarung zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
„Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“
nach §142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001
Präambel

Die Gemeinden Aldrans und Lans haben aufgrund ihrer Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.02.2023 (Gemeinde Aldrans) und vom 06.02.2023 (Gemeinde Lans) die Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans“ zur gemeinsamen Besorgung der Verwaltungsaufgaben des Bauwesens gegründet. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Sistrans vom (Ansuchen um Aufnahme) und der Gemeinderatsbeschlüsse vom (Gemeinde Aldrans) und vom (Gemeinde Lans) wird die Gemeinde Sistrans in die Verwaltungsgemeinschaft mit 01.03.2024 aufgenommen.

Die Verwaltungsgemeinschaft trägt ab 01.03.2024 den Namen

„Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“

Ziel und Zweck dieser Vereinbarung sind die gemeinsame Abwicklung der baurelevanten Verwaltungstätigkeiten (siehe Anlage A: Aufgabenverteilung der Verwaltungsgemeinschaft zugeordneten Tätigkeiten), um deren Verwaltungsabläufe in qualitativer und rechtlicher Sicht zu optimieren sowie ein bestmögliches Bürgerservice gewährleisten zu können.

§ 1
Mitgliedschaft

Zur Erreichung der genannten Ziele schließen die drei Gemeinden auf der Basis des § 142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001 die folgende Kooperationsvereinbarung ab:
Die beteiligten Gemeinden sind

Gemeinde Aldrans, 6071 Aldrans, Dorf 34,
vertreten durch den Bürgermeister
und
Gemeinde Lans, 6072 Lans, Dorfstraße 43,
vertreten durch den Bürgermeister
und
Gemeinde Sistrans, 6073 Sistrans, Unterdorf 9,
vertreten durch den Bürgermeister

§ 2
Bezeichnung und Geschäftsstelle

Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung
„Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und zugleich ihrer Geschäftsstelle ist das Gemeindeamt Aldrans, 6071 Aldrans, Dorf 34.

§ 3

Aufgaben der gemeinsamen Bauverwaltung

Die Aufgabenbereiche, für die das gemeinsame Bauamt zuständig ist, sind in der Liste „Abgrenzung der Aufgabenbereiche für das gemeinsame Bauamt“ (siehe Anlage A: Aufgabenverteilung der Verwaltungsgemeinschaft zugeordneten Tätigkeiten) erfasst. Diese Liste gilt als integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung und kann bei Bedarf auf Empfehlung des Kooperationsbeirats mit gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen geändert bzw. ergänzt werden.

§ 4

Geschäftsführung, Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten

1. Die Geschäftsführung über die Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“ obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Aldrans.
1. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 67/2022. Darin ist klargestellt, dass die diensthoheitlichen Befugnisse bei der dienstzuweisenden Gemeinde (Gemeinde Aldrans) liegen.
1. In Anwendung dieser Bestimmung obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die der/die Beschäftigte im Anlassfall dienstzugewiesen ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis.
2. Durch den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin der Verwaltungsgemeinschaft finden wöchentlich in den Gemeinden Abstimmungsgespräche, insbesondere zur Wahrung der Fachaufsicht, statt.

§ 5

Kooperationsbeirat

1. Der Kooperationsbeirat setzt sich aus den Bürgermeistern und je einem weiteren Gemeinderatsmitglied zusammen, dessen Bestellung mit Beginn der Wirksamkeit dieser Vereinbarung sowie weiters zu Beginn jeder Gemeinderatsperiode durch Gemeinderatsbeschlüsse erfolgt. Der Kooperationsbeirat entscheidet im Innenverhältnis bei Streitfällen und erteilt der Geschäftsführung die Entlastung.
2. Den Vorsitz führt der Bürgermeister der Gemeinde Lans, bei dessen Verhinderung der Bürgermeister der Gemeinde Sistrans.
3. Der Kooperationsbeirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen und nimmt Berichte der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse im Ablauf der Tätigkeit der Geschäftsstelle einschließlich ihrer Finanzgebarung entgegen.

Für den Fall, dass mindestens drei Mitglieder des Kooperationsbeirats eine außerordentliche Sitzung des Beirats verlangen, ist diese vom Vorsitzenden in der Weise einzuberufen, dass sie spätestens binnen 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags stattfindet. Die Berichte der Geschäftsführung sind zu evaluieren. Die Abstimmungsmodalitäten des Kooperationsbeirats richten sich nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 über die Beschlüsse des Gemeinderats.

§ 6

Ausstattung der Geschäftsstelle / Personalbesetzung

1. Die Gemeinde Aldrans sorgt in Abstimmung mit dem Kooperationsbeirat für eine angemessene Ausstattung bzw. Adaptierung der Geschäftsstelle mit Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln und Informationstechnologie, an deren Kosten sich die Gemeinden Lans und Sistrans i. S. von § 7 dieser Vereinbarung beteiligt.
2. Im Dienstpostenplan der Gemeinde Aldrans werden 1,5 Vollzeitäquivalentstellen im Bauamt vorgesehen.
3. Nach Beschlussfassung im Kooperationsbeirat erfolgt die entsprechende Besetzung der Dienststellen durch die Gemeinde Aldrans.

Hinweis: Derzeit ist die Stelle mit einem vollbeschäftigten Mitarbeiter gegeben. Die Personalbesetzung wird jährlich evaluiert. Als Basis gelten für die Ermittlung die als „Anlage B bezeichnete durchschnittliche Aufstellung der Bauakten“ (erstmalig betrifft dies die Jahre 2018 bis 2022). Die in der Aufstellung unter Punkt „**Gewichtung der Akten (Baubescheid x 4)**“ ermittelten Werte gelten als Basisgrundlage. Der Wert beträgt **319**. Sollte sich der Durchschnittswert um 10 % erhöhen, dies entspricht einer gewichteten Zahl von **351**, so ist der Kooperationsbeirat hierüber in Kenntnis zu setzen.

Bei einer Erhöhung des Durchschnittswertes um 15 % - dies entspricht einer gewichteten Zahl von **367**, wird das vorgesehene 1,5-Vollzeitäquivalent ehest möglich besetzt.

§ 7

Rechnungswesen und Kostenverteilung

Die Einnahmen und Ausgaben der Geschäftsstelle werden von der Gemeinde Aldrans über eine eigene Haushaltsstelle abgewickelt und verbucht. Der Kooperationsbeirat hat das Recht, als Kollegialorgan in diese Gebarung Einschau zu nehmen.

Gemeinkosten, insbesondere Personalkosten, Investitionen, Büro- und Raumkosten, Sachmittelkosten IT-Kosten oder Schulungskosten, die im gemeinsamen Interesse der Mitgliedsgemeinden entstehen, werden nach den Einwohnergleichwerten auf die Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans aufgeteilt, wobei der aktuelle Aufteilungsschlüssel derzeit wie folgt lautet:

Gemeinde Aldrans 41,91 %
Gemeinde Lans 21,98 %
Gemeinde Sistrans 36,11 %

Insoweit andere Mitarbeiter der beiden Gemeinden für die gemeinsame Geschäftsstelle Assistenzdienste leisten, werden diese gegenseitig nicht gesondert verrechnet.

Die von den Gemeinden Lans und Sistrans zu tragenden Kosten werden der Gemeinde Aldrans als monatliche à-conto-Zahlungen (Teilbetragszahlungen) angewiesen. Eine endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Vorliegen der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bis spätestens 28. Februar des Folgejahres.

§ 8

Bescheidwesen

Bei hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren, ist der/die dienstzugewiesene Beschäftigte grundsätzlich im Auftrag des jeweiligen Bürgermeisters tätig.

Dokumente von untergeordneter Bedeutung unterzeichnet der/die dienstzugewiesene Beschäftigte „Im Auftrag der Gemeinde ...“ bzw. „Für den Bürgermeister ...“.

Von untergeordneter Bedeutung im Sinn dieser Vereinbarung sind alle schriftlichen Erledigungen im Zusammenhang mit Bau-, Raumordnungs- und Feuerpolizeiangelegenheiten, insbesondere zur Bearbeitung von Bauanzeigen, Kundmachungen für Bauverhandlungen und die Funktion des Verhandlungsleiters, ausgenommen sind Baubescheide, Zahlungsanordnungen und sämtliche Schriftstücke, die bei einem Gericht einzubringen sind.

Seitens der jeweiligen Bürgermeister ist der/die dienstzugewiesene Beschäftigte mit einer „Approbationsbefugnis“ gem. § 55 Abs. 6 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Vertretung der Gemeinde nach außen) auszustatten.

Bescheide werden vom dienstzugewiesenen Beschäftigten verfasst und dem zuständigen Bürgermeister zur Unterfertigung vorgelegt.

§ 9 Neubeitritt und Auflösung

Weitere Gemeinden können den Antrag stellen, der Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“ beizutreten. Darüber und über die diesbezüglichen Bedingungen entscheiden die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden auf Empfehlung des Kooperationsbeirats.

Diese Empfehlung enthält auch jene Änderungen der Kooperationsvereinbarung, die durch einen allfälligen Neubeitritt geboten sind, insbesondere die Anpassung des Aufteilungsverhältnisses der Gemeinkosten. Kommt es zwischen den Mitgliedsgemeinden zu keinem Einvernehmen, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.

Der Austritt einer Gemeinde wird nach dem Ablauf einer Frist von zwei Jahren zum nächstfolgenden 31.12. wirksam.

Bsp.: Kündigung 08.06.2024

Beginn der Frist: 31.12.2024

Austritt: 31.12.2026

Davon abweichende Regelungen können jedoch durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden festgelegt werden.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt bei Kündigung der Mitgliedsgemeinden, welche durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse zu bestätigten ist.

Im Falle der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist das der Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnende Vermögen im Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Aufteilungsverhältnisses aufzuteilen.

§ 10 Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11 Schiedsstelle

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die im Kooperationsbeirat trotz intensiver Bemühung nicht zu einer einvernehmlichen Lösung geführt werden können, werden vom Beiratsvorsitzenden gemäß §142a Abs. 4 TGO i.d.g.F. der Tiroler Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 12 Inkrafttreten und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Gleichzeitig tritt die derzeitig gültige Vereinbarung mit Wirksamkeit vom 01.06.2023, abgeschlossen zwischen den Gemeinden Aldrans und Lans, außer Kraft.

Die Gemeinde Sistrans stellt das Ansuchen um Aufnahme in die Verwaltungsgemeinschaft Bauamt Aldrans-Lans.

Die Vereinbarung zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans-Sistrans“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen

Mit Beschluss vom 29.06.2020 hat der Gemeinderat Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen erlassen.

Die Förderungen für Energiesparmaßnahmen wurden im Jahr 2023 sehr gut angenommen. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wurden 25.226,00 € an die Sistranser:innen ausbezahlt. Für die Errichtung von PV-Anlagen sieht die Förderrichtlinie einen Betrag von 100 € / kWp für max. 5 kWp vor. Bei Mehrparteienhäusern können bis zu 3 x 5 kWp gefördert werden.

Förderung Gesamt 2023, Stand 1/2024	Anzahl	Förderung €
PV		
eine Einheit	31,00	15.485,00
mehrere Einheiten	9,00	9.741,00
Energieberatung	3,00	378,00
Fenstertausch	7,00	4.129,77
Kesseltausch	5,00	4.000,00
Dämmung oberste Geschoßdecke	1,00	460,50
Solaranlage	3,00	2.000,00
Wärmepumpe	11,00	4.400,00
Gesamt	70,00	40.594,27

Ab 2024 ist die Lieferung von Photovoltaik-Modulen inkl. unselbständigen Nebenanlagen (Unterkonstruktion, Wechselrichter, Speicher, ...) von der Umsatzsteuer befreit. Um eine Überförderung auszuschließen, soll die Richtlinie daher dahingehend abgeändert werden, dass PV-Anlagen, für die die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann, nicht mehr gefördert werden. Noch nicht zur Förderung eingereichte PV-Anlagen bzw. Anlagen, für die die Umsatzsteuerbefreiung nicht zusteht, können bis 30.6.2024 bei der Gemeinde Sistrans zur Förderung eingereicht werden.

Wärmepumpen und Biomassenheizungen werden im Zuge der Förderung raus aus Öl mit bis zu 75 % gefördert. Einkommensschwache Haushalte erhalten eine Förderung von bis zu 100 %. Förderungen der Gebietskörperschaften werden auf diesen Deckel angerechnet. Die Förderung von Wärmepumpen und Biomasseheizungen wird daher nur für Anlagen, die vor dem 1.1.2024 in Betrieb genommen wurden, gewährt.

Im e5-Team bzw. dem Ausschuss für Nachhaltigkeit, Energie, Klima, Landwirtschaft, Gewerbe soll über alternative Ansätze beraten werden, die verstärkt Maßnahmen hinsichtlich Klimawandelanpassung unterstützen.

Der Bürgermeister bringt die Änderung der Förderrichtlinien zur Kenntnis.

RICHTLINIEN für die FÖRDERUNG von ENERGIESPARMASSNAHMEN in der Gemeinde SISTRANS

§ 1 Ziel

Mit dem nachangeführten Förderprogramm soll ein Anreiz zur Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden.

Zugleich zielt dieses Förderprogramm darauf ab, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sinne des „Pariser Klimaabkommens“ zu erreichen.

Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich zu Landes- oder sonstigen Förderungen gewährt.

§ 2 Förderungsgegenstand

(1) Gefördert werden:

- a) Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, die vor dem 1. Jänner 2024 in Betrieb genommen wurden.
- b) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und die Heizungsunterstützung, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht unterstützt.
- c) Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung, die stationär auf oder an Gebäuden fix installiert sind, im Netzparallelbetrieb geführt werden, den Stromüberschuss in ein öffentliches Netz einspeisen können, die vor dem 30.6.2024 geliefert wurden und bei denen die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 28 Abs. 63 UStG nicht angewendet wurde.
- d) Wärmeschutzmaßnahmen
Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke sowie der Fensteraustausch im Rahmen einer Wohnungs- oder Wohnhaussanierung, sofern die Baubewilligung für das Gebäude vor dem 1.1.2010 erteilt worden ist.
- e) Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke und/oder Warmwasserbereitung mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft, die vor dem 1. Jänner 2024 in Betrieb genommen wurden.
- f) Die Inanspruchnahme einer Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, die unabhängige Beratungsstelle des Landes.

(2) Gefördert wird in Form eines einmaligen Kostenzuschusses gemäß den Bedingungen dieser Richtlinien.

(3) Die Voraussetzung einer Förderung ist der Hauptwohnsitz in Sistrans

(4) Die Förderungen richten sich ausschließlich an Privatpersonen bzw. Haushalte. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

(5) Gemeinschaftsanlagen sind Anlagen mit mehreren Wohn- oder Geschäftseinheiten mit unterschiedlichen Besitzern oder eine Anlage für mehrere Wohn- oder Geschäftsgebäude.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

(1) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. a Tausch / Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, setzt voraus, dass

- a) es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurden,
- b) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,
- c) die zu fördernde Anlage allen rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften entspricht und von dazu konzessionierten, befugten Unternehmen errichtet wurde,
- d) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt,
- e) Die Anforderungen der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol i.d.g.F. erfüllt werden und
- f) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 1 lit. a für die Biomasseheizung für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits früher ausbezahlten Förderung ergibt.

(2) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. b) Thermische Solaranlagen setzt voraus:

- a) eine positive Beurteilung im jeweils erforderlichen Baubewilligungsverfahren (Bauanzeige oder Bauansuchen) durch die zuständige Baubehörde,
- b) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen.
- c) dass das Paneelfeld der Solaranlage stationär auf oder an einem Gebäude errichtet wird und die Montage der Solar-Paneele so erfolgt, dass diese in die Außenhaut integriert oder parallel zur Dachneigung – (aufgeständert im Abstand von max. 30cm von der Oberfläche – ausgenommen Flachdächer) angeordnet sind,
- d) eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der thermischen Solaranlagen samt Prüfprotokoll seitens eines zur Errichtung befugten Unternehmens, eines einschlägigen Ziviltechnikers oder technischen Büros,
- e) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. b) eine thermische Solaranlagen für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits früher ausbezahlten Förderung ergibt.

(3) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. c) Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung, setzt voraus:

- a) eine positive Beurteilung im jeweils erforderlichen Baubewilligungsverfahren (Bauanzeige oder Bauansuchen) durch die zuständige Baubehörde,
- b) im Fall, dass die Photovoltaikanlage gem. § 28 Abs. 3 lit. f bis h TBO 2022 weder bewilligungspflichtig noch anzeigepflichtig ist, die Beibringung einer Bauvollendungsmeldung gem. § 44 Abs. 8 TBO 2022,
- c) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen.
- d) dass das Paneelfeld der PV-Anlage stationär auf oder an einem Gebäude errichtet wird und die Montage der PV-Paneele so erfolgt, dass diese in die Außenhaut integriert oder parallel zur Dachneigung – (aufgeständert im Abstand von max. 30cm von der Oberfläche – ausgenommen Flachdächer) angeordnet sind,
- e) eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage samt Prüfprotokoll seitens eines zur Errichtung befugten Unternehmens, eines einschlägigen Ziviltechnikers oder technischen Büros,
- f) keine Bundesförderung (KPC - www.umweltfoerderung.at) in Anspruch genommen wurde.
- g) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. c) für die Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann

eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits früher ausbezahlten Förderung ergibt.

(4) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. d) Wärmeschutzmaßnahmen der Gebäudehülle, der Kellerdecke und der obersten Geschossdecke sowie der Fensteraustausch im Rahmen einer Wohnungs- oder Wohnhaussanierung setzt voraus:

- a) eine fach- und normgerechte Ausführung der Maßnahmen durch hierzu befugte Unternehmen,
- b) das Einhalten der bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung,
- c) die Tiroler Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde.
- d) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. d) für das Gebäude in den letzten 20 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits früher ausbezahlten Förderung ergibt.

(5) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. e) Wärmepumpe für Heizzwecke und/oder Warmwasserbereitung, setzt voraus, dass

- a) unabhängig von der Art der Wärmepumpe:

die EU-Umweltzeichenkriterien gemäß den Richtlinien eingehalten sind. Eine Liste der förderbaren Wärmepumpen ist unter <http://www.produktdatenbank-get.at> abrufbar.

die Wärmepumpe mit Wärmemengen- und Stromzähler ausgestattet wurde,

die Wärmepumpe fachgerecht ausgeführt wurde:

Die Haustechnik-Abnahmebestätigung (Formblatt F97, jedoch ohne die dort am Ende angeführten Unterlagen) der Wohnhaussanierung des Landes Tirol

(<https://www.tirol.gv.at/bauenwohnen/wohnbaufoerderung/antragsformulare-formblaetter>) ist dem Ansuchen beizulegen.

- b) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. e) für die Wärmepumpe für Heizzwecke und/oder Warmwasserbereitung für das Objekt in den letzten 10 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits früher ausbezahlten Förderung ergibt.

(6) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. f) setzt voraus, dass die Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes, vorgenommen wird.

(7) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderungswerber/in

- (1) Förderungswerber können unter Berücksichtigung des § 2, Abs. 3 Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung) oder eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Mieter bzw. Pächter müssen die Zustimmung des Eigentümers und gegebenenfalls des Hauptmieters bzw. der Untermieter für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.
- (2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Solaranlage (Förderung nach § 2 Abs. 1 lit. b), oder PV-Anlage ausgestattet (Förderung nach § 2 Abs. 1 lit. c), so sind die einzelnen Wohnungseigentümer Förderungswerber und nur diese erhalten die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem/r Eigentümer/in selbst gestellt werden.

§ 5 Bedingungen und Förderungshöhen

(1) Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung.

Die Förderung beträgt je Heizungsanlage:

a) Pelletskessel **EUR 400,--**.

b) Hackgut- und Stückholzkessel **EUR 400,--**.

c) „Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich.

Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt **EUR 800,--** bei mehr als zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal **EUR 1.200,--** pro Gemeinschaftsanlage.

(2) Thermische Solaranlage für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

a) Die Förderhöhe für Anlagen von Einzelbetreibern beträgt **EUR 40,--** pro m² maximal **EUR 500,--**.

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Anlage.

b) „Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten in ein und demselben Gebäude genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich.

Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt **EUR 40,--** pro m² maximal **EUR 1.500,--**.

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Solar-Gemeinschaftsanlage.

Gefördert werden allerdings bei zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal

24 m² und bei mehr als zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal

36 m² pro Gemeinschaftsanlage.

(3) Photovoltaik.

a) Die Förderhöhe für Anlagen von Einzelbetreibern beträgt

bei PV-Anlagen, welche die Voraussetzungen gem. Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022) § 2, Abs. 18 lit. b mit einem Abstand von max. 30cm von der Oberfläche erfüllen **EUR 100,--** pro kWpeak maximal **EUR 500,--**.

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Photovoltaik-Einzelanlage.

Gefördert werden von der Gemeinde allerdings maximal 5,0 kWpeak (Spitzenleistung).

b) „Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten in ein und demselben Gebäude genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich.

Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt

bei PV-Anlagen, welche die Voraussetzungen gem. TBO 2022 § 2, Abs. 18 lit. b mit einem Abstand von max. 30cm von der Oberfläche erfüllen **EUR 100,--** pro kWpeak.

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage.

Gefördert werden bei zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal

10,0 kWpeak und bei mehr als zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal

15 kWpeak (Spitzenleistung) pro Gemeinschaftsanlage).

(4) Dämmsanierungsmaßnahmen von Wänden, Dach, Decken und der Fensteraustausch.

Nicht förderbar sind Maßnahmen unter Verwendung von Materialien, auf die von der Gemeinde Sistrans aus ökologischen Gründen verzichtet wird. Das sind (H)FCKW – geschäumte Dämmstoffe (Achtung bei extrudiertem Polystyrol / XPS!) und Fenster mit Rahmen aus Tropenholz.

Die Förderungen betragen:

a) für **Dämmmaßnahmen bei Wänden** gegen Außenluft und Dachräume **bei Einfamilienwohnhäusern**

mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $\leq 0,15 \text{ W/m}^2 \text{ K}$

5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch **EUR 500,--**.

Für **Dämmmaßnahmen bei Wänden** gegen Außenluft und Dachräume **bei**

Mehrfamilienwohnhäusern, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $\leq 0,15 \text{ W/m}^2 \text{ K}$

5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch **EUR 1.000,--**

b) für **Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke** gegen Außenluft und Dachräume **bei Einfamilienwohnhäusern**

mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,12 \text{ W/m}^2$

5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch **EUR 500,--** für **Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke** gegen Außenluft und Dachräume **bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,12 \text{ W/m}^2 \text{ K}$

5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch **EUR 1.000,--**

c) für **Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden** gegen Keller oder Erdreich **bei Einfamilienwohnhäusern** mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,28 \text{ W/m}^2 \text{ K}$

5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch **EUR 500,--** für **Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden** gegen Keller oder Erdreich **bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U-Wert-reduktion auf $\leq 0,28 \text{ W/m}^2 \text{ K}$

5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch **EUR 1.000,--**

d) für **Fensteraustausch bei Einfamilienwohnhäusern**

mit einer U_w -Wertreduktion auf $\leq 0,9 \text{ W/m}^2$ mit Rahmen

5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch **EUR 500,--**

für **Fensteraustausch bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen

(Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U_w -Wertreduktion auf $\leq 0,9 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ mit Rahmen

5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch **EUR 1.000,--**

Eine Förderung für den Fenstertausch erfolgt jedoch nur dann, wenn für den **Glasanteil** der Fenster ein

Wert von **$U_g \leq 0,7 \text{ W/m}^2 \text{ K}$** gegeben ist.

Nicht förderungsfähig sind Fenster in nicht beheizten Räumen wie z.B. Keller-, Dachboden oder Garagenfenster.

(5) Wärmepumpe

a) Die Förderung beträgt je Wärmepumpe **EUR 400,--**. Gefördert wird je Gebäude nur 1 Wärmepumpe.

b) Eine Förderung für eine Wärmepumpe ist sowohl beim Neubau von Gebäuden, als auch bei einem Umbau, Zubau sowie bei einer Sanierung möglich.

c) Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich.

Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt **EUR 800,--** bei mehr als zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal **EUR 1.200,--** pro Gemeinschaftsanlage.

(6) Energieberatung durch Energie Tirol

Bundes- und Landesförderungen sind vor der Gemeindeförderung zu beantragen. Bei einer vorangegangenen Förderung durch Bund oder Land bezahlt die Gemeinde den offenen Differenzbetrag von max. € 180,--. 1/3 des Betrages wird bei Beantragung, die restlichen 2/3, wenn die Sanierungsmaßnahmen innerhalb von 2 Jahren ausgeführt werden, überwiesen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

(1) Förderungen werden prinzipiell nur aufgrund von vollständig ausgefüllten und unterschriebenen, dafür vorgesehenen Antragsformularen der Gemeinde gewährt. Die geltenden Antragsformulare sind in der Gemeinde Sistrans im Bauamt erhältlich oder können von der Homepage der Gemeinde unter [www.sistrans.at/ Foerderung von Energiesparmassnahmen](http://www.sistrans.at/Foerderung_von_Energiesparmassnahmen) heruntergeladen werden.

(2) Vor der Antragstellung ist die Fertigstellungsmeldung (siehe Formblatt „Anzeige der Bauvollendung“ unter www.sistrans.at im Bauamt einzureichen. Förderanträge sind bis spätestens 6 Monate nach der Fertigstellungsmeldung der förderbaren Maßnahmen einzureichen.

(3) Mit dem Ansuchen sind die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters oder Mieters sowie die entsprechenden saldierten Originalrechnungen und Überweisungsbestätigungen einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

(6) Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

(7) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Förderbetrag ist zurückzuzahlen, wenn

(1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde,

(2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder

(3) die geförderte Heizungsanlage, PV-Anlage bzw. Wärmepumpe nicht mindestens durch 15 Jahre ab Auszahlung des Förderbetrages widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Die Förderrichtlinien werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

10. Beratung und Beschlussfassung über die Ausführungsplanung, Ausschreibung und örtliche Bauleitung betreffend Verlängerung Hackhofweg

Im Zuge des Wohnbaus der Alpenländischen Heimstätte muss der Hackhofweg verlängert und eine Gemeindewasserleitung verlegt werden.

Das Büro Vi-Plan hat ein Angebot für die Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht gelegt. vorlegen. Die bestehende Straße „Hackhofweg“ wurde ebenfalls vom Büro Vi-Plan geplant. Die Zusammenarbeit mit dem Büro Vi-Plan war bisher sehr positiv.

Das Angebot beinhaltet folgende Leistungen:

- Ausführungsplanung Straßenprojekt Verlängerung Hackhofweg, Leitungscoordination.
- Planung Gehwegverbindung Landesstraße – Hackhofweg (ca. 150m).
- Wasserrechtliches Einreichprojekt Wasserleitung.
- Ausschreibung Straßenbau Hackhofweg u. Gehweg, Wasserleitung, Hausanschlüsse
- Örtliche Bauaufsicht Straßenbau Hackhofweg u. Gehweg, Wasserleitung, Hausanschlüsse AH.

Honorar gesamt netto	€ 20.885,00
+ 20% MwSt.	€ 4.177,00
Honorar brutto	€ 25.062,00

Das Angebot wurde auf der Preisbasis Jänner 2023 kalkuliert. Für die Abrechnung der Leistungen ab 2024 wird die Erhöhung lt. Ziviltechnikerkammer herangezogen.

Die Ausführungsplanung, Ausschreibung und örtliche Bauleitung betreffend Verlängerung Hackhofweg wird an das Büro Vi-Plan vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14	Nein:	Enthaltung: 1	Befangen:
--------	-------	---------------	-----------

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) Überprüfungsausschuss:

Ulrike Umshaus wird das Mandat von Andrea Gruber im Überprüfungsausschuss übernehmen. Als Ersatzmitglied wird Birgit Knoflach bestellt.

b) Gewerberechtliche Genehmigung Agrolohn:

Gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 03.10.2023, ZI : IL-AWG/b-291/24-2023 wird die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers samt stationärer Baurestmassenaufbereitungsanlage (maximalen Umschlagsmenge von 9.800 Tonnen/Jahr; maximale Lagerungsmenge von 5.000 Tonnen/Jahr; mobile Siebanlage „Keestrack K3e“ oder mit den Umweltauswirkungen vergleichbar (Abgasstufe V, Schalleistungspegel von 109 dB) wird stationär mit einer maximalen Aufbereitungsdauer von 71 Stunden/Jahr und 10 Tagen/Jahr eingesetzt), auf den Gst. Nr. 378, 381, 383, 440, 441, 442 und 444/1, KG Sistrans, einschließlich der wasserrechtlichen Bewilligung für die Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer erteilt.

Gemäß den Projektunterlagen sollen am gegenständlichen Zwischenlager Bodenaushub und geringe verunreinigte sonstige Baurestmassen zur Aufbereitung von Recyclingbaustoffen der Qualitätsklasse UA am Zwischenlager zugeführt, zwischengelagert, stationär behandelt und wiederum abtransportiert werden. Der Jahresumschlag solle hierbei max. 9.800 t pro Jahr betragen, wobei max. 5.000 t Material (Abfall-Produkte nach RBV) zu einem Zeitpunkt am Zwischenlager gelagert werden (sollen). Geschätzt sollen rund 20 % zur direkten Verwertung/Entsorgung zwischengelagert werden. Die restlichen 80 % sollen einer Behandlung zugeführt werden. Was den Einsatz von Maschinen anlangt, so soll zum einen eine diesel-elektrisch betriebene Siebanlage, welche über eine mobile Anlagengenehmigung verfügt, eingesetzt werden. Zum anderen ist beabsichtigt, am Zwischenlager selbstfahrende Arbeitsmaschinen abzustellen, wofür ein etwa 14 m breites und 40 m langes Flugdach errichtet werden soll.

Hinsichtlich der Zu- und Abfahrten sollen neben handelsüblichen LKW vorwiegend betriebseigene Fahrzeuge (Traktoren) inklusive Anhänger zum Einsatz kommen, wobei bei einer Jahreskapazität von max. 9.800 t mit einer Verkehrsfrequenz von durchschnittlich neun Zufahrten und neun Abfahrten pro Betriebstag anfallen würden. An Spitzentagen könnten jedoch bis zu 23 Zufahrten und 23 Abfahrten pro Tag erreicht werden.

Die Einwendungen der Gemeinde Sistrans wurden – soweit vorgebracht wurde, dass das vereinfachte Verfahren nach § 50 AWG 2002 von der ermächtigten Abfallbehörde zu Unrecht angewendet worden sei – von der Bezirkshauptmannschaft als unbegründet abgewiesen; Die Einwendungen der Gemeinde Sistrans wurden von der Bezirkshauptmannschaft mangels Parteistellung im vereinfachten Verfahren (§ 50 Abs. 4 AWG 2002) als unzulässig zurückgewiesen.

Bisher waren folgende Bescheide gültig:

1. Gewerberechtliche Genehmigungen zu GZ: IL-BA-2853/1 samt Kurzbeschreibung:
Betrifft: Abstellplatz für landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge in Sistrans, GStNr 376 und 377, KG Sistrans, beide EZ 90007

Anmerkung: Die Grundstücksnummern können sich im Laufe der Jahre verändert haben

Bescheidzahlen:

- Bescheid vom 12.02.2009, GewO 3.1-2853/07-A-26, Abstellplatz für landwirtschaftliche Maschinen
- Bescheid vom 23.01.2009, GewO 3.1-2853/07-A-25, Abstellplatz für landwirtschaftliche Maschinen

2. Genehmigungen zu GZ: IL-BA-2853/3 samt Kurzbeschreibung:

Bescheide:

- Bescheid vom 12.02.2009, GewO 3.1-2853/07-C-11, Zwischenlager für Erdaushub
- Bescheid vom 05.10.2010, GewO 3.1-2853/07-C-26, Zwischenlager für Erdaushub

- Bescheid vom 17.10.2013, GewO 3.1-2853/07-C-94, Genehmigung Zwischenlager für Erdaushub

3. Einstweilige Sicherungsmaßnahme zu GZ: IL-BA-2853/5 samt Kurzbeschreibung
Bescheid:

- Bescheid vom 18.05.2016, GewO 3.1-2853/07-E-9, Zwischenlager für Erdaushub

Der Gemeinderat fordert, dass alle nicht genehmigten Lagerungen südlich der Landesstraße entfernt werden. Es soll eine Anfrage an die Bezirkshauptmannschaft erfolgen, ob die Lagerung von Containern, Betonelementen und Holzbalken auf Gst. 379 auf Grund der Genehmigungen erlaubt ist.

c) Terminvorschau:

15.01.2024	Arbeitssitzung mit Planalp betreffend Raumordnungskonzept
18.01.2024	Ausschuss Infrastruktur, 18:30
18.01.2024	Jugendausschuss, 19:30 Uhr
22.01.2024	Sozialausschuss
22.01.2024	Überprüfungsausschuss, 19:00 Uhr
23.01.2024	Vorstandssitzung, 19:00 Uhr
01.02.2024	Bauausschusssitzung, 19:00 Uhr
09.02.2024	e5-Jahresplanung
30.01.2024	Vortrag Energiegemeinschaften

Die Gemeinderatssitzungen im ersten Halbjahr 2024 sollen an folgenden Terminen stattfinden:
19.02.2024, 18.03.2024, 29.04.2024, 03.06.2024 und 01.07.2024.

d) Verlängerung des Zertifikats familienfreundliche und kinderfreundliche Gemeinde

Die Gemeinde Sistrans hat die Verlängerung des Zertifikats familienfreundliche und kinderfreundliche Gemeinde erhalten.

Der Bürgermeister bedankt sich bei BGM-Stv.in Maria Trauner und dem gesamten Projektteam für die hervorragende Arbeit.

e) Schriftliche Stellungnahme der Liste „am Puls“

Die Mitglieder der Liste von „am Puls“ geben eine schriftliche Stellungnahme zum Grundstück „Unterdorf 55“ ab, welche von Maria Trauner verlesen wird.

Gemeinsame Erklärung

aller Gemeinderät:innen und Ersatzgemeinderät*innen der Liste amPULS anlässlich der Gemeinderatssitzung am 08.01.2024 über ihren Standpunkt zur Bedeutung, der künftigen Verwertung und Nutzung des Objektes Unterdorf 55 (Jenewein).

Wir sehen das Objekt mitten im Dorfkern als eine Immobilie, die insbesondere wegen ihrer zentralen Lage für die Gemeinde sehr wichtig ist und deshalb sowohl bei der künftigen Ortskerngestaltung als auch der künftigen Nutzung von der Gemeinde mitentwickelt werden muss.

Die derzeitige Möglichkeit, diese Liegenschaft zu erwerben, eröffnet eine einmalige und nicht wiederkehrende Gelegenheit, den Ortskern von Sistrans langfristig zu entwickeln und als Begegnungsort attraktiv zu gestalten.

Unsere Meinung dazu haben wir uns vor allem aus den Ergebnissen des Dorfleitbildes gebildet und sehen das auch als eindeutigen und mehrheitlichen Auftrag der Sistranser Bevölkerung an den Gemeinderat.

Das untermauern folgende Visionen aus dem Prozess:

- Vision 1 - Wir bewahren unseren Dorfcharakter und unser Ortsbild.
- Vision 5 - Wir leben in einem verkehrsberuhigten und verkehrssicheren Dorf.
- Vision 8 - Wir schaffen einen mittelgroßen Nahversorger im Zentrum.

Die Gemeinderät:innen der Liste amPuls bringen daher folgende Punkte anlässlich der Gemeinderatssitzung am 08. Jänner 2024 vor:

- 1) amPULS hält an seiner Forderung fest, dass die Gemeinde sich um den Kauf der Liegenschaft bemühen und ein entsprechendes Angebot legen muss. Es wird als einmalige Chance gesehen, ein Objekt mitten im Dorf zu erwerben und damit langfristig eine Nutzung im Sinne der Gemeinde sicherzustellen. Die (Teil-)Finanzierung wäre durch die Verwertung einer/s im Besitz der Gemeinde befindlichen Immobile oder Grundstückes (z.B. Unterdorf 15 - altes Gemeindeamt) möglich.
- 2) Falls der Kauf durch die Gemeinde (z.B. aus budgetären Gründen) nicht möglich ist, sehen wir den Erwerb durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger und die gemeinsame Projektplanung als eine zielführende Alternative zur Objektentwicklung. Es ist jedenfalls von der Gemeindeführung alles zu unternehmen, damit die Liegenschaft künftig im Sinne der Ergebnisse aus dem Dorfleitbild einer entsprechenden Bebauung und Nutzung zugeführt wird, wobei Projektvarianten unbedingt mit mehreren gemeinnützigen Bauträgern ausgearbeitet werden sollten.
- 3) Am derzeitigen Standort ist der Fortbestand des Nahversorgers nicht dauerhaft gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass Sistrans das Lebensmittelgeschäft irgendwann verliert. Das Erdgeschoß des Objektes Unterdorf 55 ist daher bei der Planung in einer Größe so auszugestalten, dass die Möglichkeit besteht, künftig eben dort einen Nahversorger langfristig unterzubringen. Der aktuell vorliegende Erstentwurf der Alpenländische Gemeinnützige Wohnbau GmbH stellt dabei eine gute Basis dar. Eine optimierte Planung und Ausdehnung nach Süden und/oder Osten würde eine bessere Ausnutzung der Fläche bedeuten und auch für einen Lebensmittelbetrieb ausreichend Platz bieten. Diese einmalige Chance für die Belebung des Ortszentrums durch einen Frequenzbringer wie einen Nahversorger darf nicht ungenützt bleiben!
- 4) In den Obergeschoßen schlagen wir kleine Wohnungen für Sistranser:innen vor, um auch hier einen leistbaren Wohnraum z.B. für junge aber auch pflegebedürftige Menschen anzubieten.
- 5) Zusätzlich regen wir im Zuge der Projektentwicklung eine Verkehrsberuhigung in der Straße zwischen Kirche und dem bestehenden Eingang zum Mini-M in Form einer Begegnungszone und einer Durchfahrtsperre sowie im Idealfall mit Sitzgelegenheiten (Café) südlich des neuen Objektes an.
- 6) Wir verlangen abschließend, dass alle beteiligten Personen im Wirkungsbereich des Gemeinderates die nötige Transparenz innerhalb des Gremiums gewährleisten. Vorteile aus dem Wissen über Inhalte der Preisverhandlungen mit der Verkäuferin sind nicht akzeptabel und verzerren den Wettbewerb zum Nachteil der Gemeinde.

Diese Erklärung ist vorerst als Information bzw. als offener Brief an den Gemeinderat zu sehen, mit der wir unsere Vorstellungen auch öffentlich kundtun. Wir fordern daher, dass diese Stellungnahme im Protokoll der Sitzung ungekürzt wiedergegeben wird, damit die Bevölkerung von Sistrans davon erfährt. Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Liste „am Puls“.

Der Bürgermeister nimmt wie folgt Stellung:

Vom Gemeindevorstand wurde die Größe des von der Alpenländischen Wohnbaugesellschaft

geplanten Gebäudes als mit dem Ortsbild verträglich erachtet. Ein mittelgroßer Nahversorger würde dort aber nicht Platz finden. Othmar Knoflach entgegnet, dass man das Erdgeschoß vergrößern könne und bei einem Kauf des Anwesens durch die Gemeinde die Gestaltung und Nutzung besser beeinflussbar wäre.

Der Bürgermeister führt aus, dass sich die Gemeinde in Zukunft bei geringerem finanziellem Spielraum verstärkt auf die Kernaufgaben wie Kinderbetreuung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Altenbetreuung usw. konzentrieren müsse. Die Gemeinde könne daher kein Grundstück zur Ansiedlung eines Nahversorger ankaufen. Einen laufenden Zuschuss für ein Lebensmittelbetrieb sieht der Bürgermeister auch nicht als Kernaufgabe für eine Gemeinde mit 2.300 Einwohnern.

Othmar Knoflach will für die Fa. Mpreis eine Alternative zum bestehenden Geschäftslokal bieten, falls die Fa. Mpreis aus dem bestehenden Lokal ausziehen will oder muss. Er legt eine Skizze mit einer Ausdehnung des Geschäftslokals in Richtung Süden vor. Das Erdgeschoss soll in Größe und Form so gestaltet werden, sodass die Fläche auch für einen Nahversorger nutzbar und wirtschaftlich interessant ist und damit ein alternativer Standort erforderlichenfalls kurz- bis mittelfristig zur Verfügung steht. Die Straße zwischen Kirche und Mini-Mpreis könnte als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen werden und mit einer Durchfahrtsperre versehen werden. Hermann Öggl betont, dass ein Nahversorger zur Belebung des Ortskerns beiträgt, wie im Dorfleitbild gefordert. Eine mittlere Größe ist aus seiner Sicht erreichbar. Die Anrainer müssen in die Planung eingebunden werden. Das Projekt der Alpenländischen muss weiterentwickelt werden. Beate Sandner gibt zu bedenken, dass ein größeres Geschäft auch Autoverkehr anzieht. Es soll ein fußläufig genützter Markt errichtet werden.

Markus Scheuringer fragt, welche Vorgaben die Alpenländische für ihren Planungsvorschlag erhalten habe. Laut Bürgermeister konnte sich der Architekt bei der Konzeptentwicklung frei bewegen, auch hinsichtlich der Höhenausbildung. Die Stellplatzverordnung wurde berücksichtigt. Der Architekt der Alpenländischen soll sich nochmals mit der Planung beschäftigen und Vorschläge für erweiterte Geschäftsräumlichkeiten erarbeiten. Dabei wären auch bisher als fix angesehene Planungsrandbedingungen (Parkplätze Raiffeisen ablösen, nach Osten verlegen oder in Tiefgarage verlegen) kritisch zu hinterfragen.

Philipp Siebenrock bemängelt, dass die Mitglieder des Gemeinderats nicht über das Verkaufsangebot der Eigentümerin informiert wurden. Alexander Rudig weist darauf hin, dass die Listenführerin der Liste „Am Puls“ bei den Verhandlungsgesprächen selbst dabei war. Die Gemeinde hat auf eine Flächendifferenz hingewiesen und wartet auf die Antwort der Verkäuferin. Der Bürgermeister wird Maria Trauner über weitere Preisvorschläge informieren.

Der Bürgermeister betont, dass die Gemeinde den Kauf nicht finanzieren könne, um die Liegenschaft dann in Form eines Baurechts mit einem Abschlag an einen gemeinnützigen Bauträger weiterzugeben. Bei einem direkten Kauf durch einen gemeinnützigen Bauträger kann die Gemeinde wegen des erforderlichen Bebauungsplans ebenfalls auf die Gestaltung Einfluss nehmen. Es können auch öffentliche Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dies biete für die Gemeinde eine weitere die Gelegenheit, sich bei der Planung einzubringen. Ein Kauf sei dafür nicht erforderlich.

Ende der Sitzung: 22:30 Uhr.

Der unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelte Teil wird in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Piegger eh.

Der Schriftführer:

Andreas Kirchmair eh.

Angeschlagen am: 07.02.2024
Abgenommen am: